

Taschengeldbörse Kaarst

Rahmenbedingungen

Die Taschengeldbörse Kaarst ist eine Kontakt- und Koordinierungsstelle. Sie richtet sich an Schüler und Schülerinnen zwischen 14 und 17 Jahren, die Seniorinnen und Senioren gegen ein kleines Taschengeld im Alltag unterstützen möchten. Die Unterstützung bezieht sich auf einfache, ungefährliche und unregelmäßige Arbeiten, die keine fachspezifische Ausführung notwendig machen. Sowohl Jugendliche als auch ältere Menschen müssen sich bei der Kaarster Taschengeldbörse anmelden und registrieren sowie den Rahmenbedingungen zustimmen.

Rechtsbeziehung

Die Taschengeldbörse dient als Koordinationsstelle und stellt den Erstkontakt zwischen Jugendlichen und den auftraggebenden älteren Menschen her. Eine rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen dem Jugendlichen bzw. dessen Eltern und den auftraggebenden Seniorinnen und Senioren. Die Taschengeldbörse garantiert weder, dass sich für angebotene Aufgaben Auftragnehmer finden, noch dass einem Jugendlichen eine Aufgabe vermittelt werden kann. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen älteren Menschen und Jugendlichen eingehalten werden oder dass Aufgaben zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen älteren Menschen und Jugendlichen zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich unterstützend und vermittelnd tätig werden.

Vergütung

Das empfohlene Taschengeld beträgt mindestens 7,00 Euro pro Stunde. Ein anderer Satz kann individuell zwischen dem Auftraggebenden und dem Jugendlichen vereinbart werden.

Versicherung

Ein Versicherungsschutz über die Kaarster Taschengeldbörse besteht nicht. Jugendliche müssen kranken- und haftpflichtversichert sein. Eine Unfallversicherung wird empfohlen.

Sicherheit

Um eine möglichst große Sicherheit aller zu erreichen, wird mit den an der Taschengeldbörse beteiligten Personen (mit den auftraggebenden älteren Menschen und mit den auftragnehmenden Jugendlichen) vorab jeweils mindestens ein persönliches Gespräch geführt. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Zulassung von der Koordinationsstelle verweigert werden.

Sollte es während des Einsatzes zu kriminellen Handlungen kommen, so muss sich die oder der Betroffene direkt an die zuständige Stelle (z. B. Polizei) wenden. Die Kaarster Taschengeldbörse ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keine Haftung.

Weiterführende Hinweise

Die folgenden Hinweise stellen keine Rechtsberatung dar. Alle Angaben sind ausschließlich als Information und Orientierungshilfe zu verstehen. Die Taschengeldbörse Kaarst übernimmt keine Gewähr.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Kinder und Jugendliche ab 13 Jahren dürfen mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten arbeiten, wenn die Beschäftigung leicht und für sie geeignet ist (vgl. § 5 Abs. 3 JArbSchG). Sie dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich arbeiten.

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Kaarster Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen handeln, welche gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden (vgl. § 1 Abs. 2 JArbSchG).

Steuerrecht

Gelegentliche Hilfen von Schülern und Schülerinnen, die nur für ein kleines Taschengeld tätig werden, lösen keine Steuerpflicht aus.

Sozialversicherungspflicht

Gelegentliche Hilfen im Rahmen der Taschengeldbörse begründen kein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und sind deshalb sozialversicherungs- und damit auch beitragsfrei.

Umfangreichere Tätigkeiten

Über den Rahmen der Taschengeldbörse hinausgehende Tätigkeiten müssen angemeldet und versichert werden. Weitere Informationen gibt es bei der Minijob-Zentrale / Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See, Telefon: 0355/2902-70799 oder im Internet unter www.minijob-zentrale.de

Bezug von Sozialleistungen

Jugendliche oder deren Eltern, die Sozialleistungen (SGB II, BAföG, ALG II, Hartz IV, Wohngeld, etc.) beziehen, müssen unter Umständen die Höhe des erzielten Taschengeldes beim zuständigen Träger angeben. Wir empfehlen, vorher mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob und ggf. welche Auswirkungen die Aufnahme einer Taschengeldaufgabe hat.

Information zum Datenschutz

Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Taschengeldbörse benötigen für die Vermittlung zwischen Jugendlichen und älteren Menschen eine Reihe von persönlichen Informationen. Diese werden selbstverständlich gemäß § 203 Strafgesetzbuch vertraulich behandelt. Die Mitarbeitenden arbeiten im Team. Für eine Vermittlung, zu Verwaltungszwecken und zur Vertretung ist es notwendig sich im Team auszutauschen. Gegenüber dritten Personen und Institutionen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Rahmen der Taschengeldbörse werden ausschließlich zur Vermittlung einer Aufgabe Daten an Dritte weitergegeben.

Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten

Die europäische Datenschutzverordnung (DSGVO) und das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) verpflichten den Träger, Betroffene darüber zu informieren, dass sie im Rahmen der Taschengeldbörse persönliche Daten erheben.

Die Daten werden ausschließlich für die Vermittlung im Rahmen der Taschengeldbörse sowie für die Erstellung von Statistiken erhoben. Für die Erstellung von Statistiken werden sämtliche Daten nur anonymisiert genutzt. Ein Rückschluss auf einzelne Personen ist nicht möglich.

Auf Anfrage können Betroffene eine detaillierte Auskunft über den Umfang der von der Taschengeldbörse vorgenommenen Datenspeicherung erhalten.

Betroffenenrechte

Betroffene haben ein Recht

- auf Auskunft (über ihre bei der Taschengeldbörse gespeicherten Daten)
- auf Berichtigung ihrer Daten
- auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (keine Nutzung der Daten)
- auf Widerspruch gegen die zukünftige Verarbeitung der Daten

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der unten genannten Datenschutzaufsicht. Alternativ können Betroffene sich an den unten aufgeführten Datenschutzbeauftragten wenden.

Nach Beendigung der Vermittlung werden die Daten noch vier Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten, sofern keine weiteren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder ein begründeter Einzelfall bestehen, unwiederbringlich gelöscht.

Nach § 19 des KDG können Betroffene allerdings eine Löschung der Daten verlangen, sobald die Beratung oder Behandlung beendet wurde und keine anderweitige Rechtsgrundlage dem entgegensteht.

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird bestätigt, dass die Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen wurden.

Verantwortliche Stelle

Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.
Montanusstraße 40
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181-238 00
Datenschutzkoordinatorin:
datenschutz@caritas-neuss.de

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.
Georgstraße 7
50676 Köln
Telefon: 0221-2010 357
Datenschutzbeauftragter:
datenschutzbeauftragter@caritas-neuss.de

Datenschutzaufsicht

Katholisches Datenschutzzentrum
Brackeler Hellweg 144
44309 Dortmund
Telefon: 0231/13 89 85-0
info@kdsz.de

Kontakt Daten Taschengeldbörse

Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.
Quartiersinitiative „Älterwerden in Büttgen“
Büttger Treff
Novesiastraße 2
41564 Kaarst-Büttgen
Telefon: 02131/2025062
Mobil: 0174/3980791
E-Mail: taschengeldboerse.kaarst@caritas-neuss.de
Homepage: www.buettger-treff.de/taschengeldboerse/